

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Südwest- Rügen- Zudar“
vom 18.01.2010**

Aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 sowie des § 28 Absatz 2 und 4 Satz 1 bis 3 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729, 737), verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet und zum Europäischen Vogelschutzgebiet

- (1) Die in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Südwest-Rügen-Zudar“.
- (3) Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil des gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr.L 103 S.1) an die Europäische Kommission gemeldeten Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747- 402). Diese in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Teilflächen werden zum Europäischen Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 11.446 Hektar (114,5 km²) auf dem Gebiet der Gemeinden Altefähr, Gustow, Poseritz, Samtens, Garz und Putbus. Ortslagen und sonstige Siedlungsflächen sind dabei entsprechend der maßgeblichen Karten ausgegliedert.
- (2) Die zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Flächen sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 schwarz schraffiert. Die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes sind gelb hinterlegt.
- (3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1: 10.000 durch eine schwarze Linie dargestellt. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 2 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt. Die maßgeblichen Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes sind gelb hinterlegt.
- (4) Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, die Landrätin, Untere Naturschutzbehörde, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind bei folgenden Behörden niedergelegt:
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow,
 - Amt Bergen auf Rügen, Der Amtsvorsteher, Markt 5, 18528 Bergen auf Rügen,
 - Amt West- Rügen, Der Amtsvorsteher, Dorfplatz 2, 18573 Samtens,
 - Stadt Putbus, Der Bürgermeister, Markt 8, 18581 Putbus.

Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

- (5) Im räumlichen Überschneidungsgebiet mit Naturschutzgebieten gehen die Verbote dieser Verordnung den Verboten in Naturschutzgebietsverordnungen sowie den für die Naturschutzgebiete erlassenen Handlungsrichtlinien vor, soweit diese nicht strengere Schutzvorschriften enthalten.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Gebietscharakter

Südwest-Rügen ist eine flachwellig-ebene Grundmoränenlandschaft. Neben dem reichhaltigen Biotopmosaik der Strelasundküste mit einem Wechsel von artenreichen Steil- und Flachufern (z.B. Gelbes Ufer auf der Halbinsel Zudar) sind insbesondere die Niederungsgebiete auf der Halbinsel Drigge, bei Prosnitz, bei Venzvitz, bei Mellnitz, nord- und südwestlich von Poseritz, zwischen Garz und Altkamp sowie Glewitzer, Puddeminer, Schoritzer, Gustower und Wamper Wiek mit ihren Uferstreifen und Hinterland von Bedeutung. In dieser flachwelligigen Grundmoränenlandschaft, die intensiv ackerbaulich genutzt wird, sind diese Feucht- und Niederungsgebiete sowie die wenigen naturnahen Wälder die Rückzugsgebiete für wildlebende Arten.

Feldgehölze, Windschutzpflanzungen, gehölzestandene Sölle sowie Alleen, Baumreihen und Einzelgehölze strukturieren das ansonsten waldarme Gebiet. Größere zusammenhängende Waldgebiete befinden sich auf den Halbinseln Drigge und Prosnitz, bei Pritzwald und am Palmer Ort auf der Halbinsel Zudar, zwischen Ketelshagen, Karnitz und Kasnevitz sowie im Umfeld des Stubber Kreidebruches.

Das Gebiet enthält eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope. Hervorzuheben sind die Kreidebrüche bei Klein Stubben und Dumsevitz und zahlreiche Kleingewässer. Der Garzer See und der Kniepower See sind die flächenmäßig größten Binnenseen im Gebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet hat nahezu flächendeckend herausragende Bedeutung als Nahrungsraum für durchziehende Vögel aus dem nordosteuropäischen und nordwestsibirischen Raum. Ausgiebige Flugbewegungen zwischen den Äsungsflächen und den Schlafplätzen machen das Gebiet hochattraktiv für die Vogelbeobachtung.

Das Gebiet mit seinen Halbinseln und Buchten bietet imposante Blickbeziehungen zu den Ufern und über die Wasserflächen bis zum Festland. Es eignet sich daher hervorragend für landschaftsgebundene und naturverträgliche Freizeitnutzungen für Menschen, die Ruhe und Entspannung suchen. Das Landschaftsschutzgebiet „Südwestrügen- Zudar“ enthält die Naturschutzgebiete „Vogelhaken“, „Schoritzer Wiek“ und „Kniepower See und Katharinensee“.

§ 4

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Südwest- Rügen- Zudar“ wird insgesamt festgesetzt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Prägende Landschaftsbestandteile sind weiträumige landwirtschaftlich genutzte Flächen mit strukturierenden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Feldgehölzen, Söllen, Fließgewässern, Verlandungszonen, Röhrichen. Diese Strukturen bilden die Grundlage für die Erhaltung der Lebensräume gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Voraussetzung für ihren langfristigen Erhalt sind vor allem eine schonende landwirtschaftliche Bewirtschaftung und eine naturnahe Forstwirtschaft, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung tragen,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Sicherung der vielgestaltigen Landschaft, die durch ihre Besonderheiten eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung trägt,
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Eine landschaftsbezogene Erholung soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft gewährleistet werden.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird insbesondere festgesetzt

1. zur Sicherung von Bereichen mit hohem Arten- und Lebensraumpotenzial, insbesondere von ungestörten Uferabschnitten sowie von Biotopverbundsystemen naturnaher Strukturen,
2. zum Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen sowie zum Schutz der Vorkommen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen und vom Aussterben bedrohten landschaftstypischen Arten, so z.B. zum Erhalt der Lebensräume des Fischotters,
3. zur Verbesserung der Strukturvielfalt an Oberflächengewässern, z.B. am Garzer See, am Sehrower Bach und an der Rosengartener Bek sowie zum Erhalt einer möglichst hohen Wasserqualität der Oberflächengewässer,
4. zum Erhalt und zur Entwicklung ökologischer Pufferzonen um die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete,
5. zur Freihaltung des Gebietes von Bebauung und zum Schutz vor weiterer Zersiedlung und Zerschneidung,
6. zur Erhaltung sowie Verbesserung der Ruhe des Gebietes und dessen Eignung für die ungestörte landschaftsgebundene Erholung sowie
7. zur Sicherung und Entwicklung einer hohen Erlebnisqualität in der Landschaft.

(3) Der Schutzzweck des in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes erstreckt sich auf die im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden, unter Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten sowie auf die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2.

Der Schutzzweck besteht insbesondere in der

1. Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen, die es insbesondere folgenden wandernden beziehungsweise umherstreifenden und in besonders bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet in einer für den günstigen Erhaltungszustand ausreichenden Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme zu nutzen:

Blässgans, Goldregenpfeifer, Graugans, Höckerschwan, Kiebitz, Kranich, Pfeifente, Saatgans, Seeadler, Singschwan, Weißwangengans, Zwergschwan.

2. Erhaltung und Verbesserung von Lebensraumbedingungen, vor allem der Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Ruheräume insbesondere folgender Brutvogelarten: Austernfischer, Brandgans, Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Lachmöwe, Mittelsäger, Neuntöter, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Schnatterente, Seeadler, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Weißstorch, Uferschwalbe.

(4) Erhaltungsziele des in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind:

1. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) zur Sicherung ausreichend großer störungsarmer Nahrungsflächen insbesondere für nordische Gänse, Enten (Pfeifente), Schwäne, Kraniche und Limikolen und Reduzierung der anthropogen bedingten Störungen des Rastgeschehens,

2. Erhaltung eines störungsarmen Luftraumes, insbesondere als
 - Jagd- und Balzraum von Greifvögeln (Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe),
 - Wechselräume von Weißstörchen und Seeadlern zwischen Horstplatz und Nahrungsflächen beziehungsweise zwischen Nahrungsflächen,
 - Wechselräume von nordischen Gänsen, Schwänen und Kranichen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern,

3. Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen insbesondere als Brut- und Nahrungsflächen (Weißstorch, Rohrweihe, Kranich, nordische Gänse, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rotschenkel).

4. Erhaltung und nach Möglichkeit Wiederherstellung von Salzgrasland als Brutareal und Nahrungsfläche (nordische Gänse, Limikolen).

5. Erhaltung von störungsarmen Röhrichten an stehenden und fließenden Gewässern als Brut- und

Nahrungsgebiet (Rohrweihe, Graugans).

6. Langfristige Sicherung der Bruthabitate durch geeignete Nutzung und/oder Pflege sowie Störungsarmut auf Inseln und Halbinseln (Vogelhaken, Silmenitzer Heide, Gustower Werder, Tollow, Ruschbrink) für folgende Arten: Brandgans, Mittelsäger, Reiherente, Schnatterente, Flusseeeschwalbe, Sandregenpfeifer, Säbelschnäbler, Austernfischer, Lachmöwe. Nach Möglichkeit Reduzierung der Prädatoren.

7. Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen, z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen als Brutraum (Rohrweihe, Graugans) sowie feuchten und trockenen Brachen mit hoher Vegetation und einem bodennahen Lückensystem (Wachtelkönig).

8. Erhaltung störungsarmer Wälder und sonstiger Gehölze mit angemessenem Altholzanteil, insbesondere als Brutplätze (Seeadler, Rotmilan, Gänsesäger).

9. Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger störungsarmer Waldmoore und –sümpfe als Bruthabitat (Kranich).

10. Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerstrecken an der Rosengartener Bek und am Sehrower Bach durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Umgestaltung der Querschnitte, Bepflanzung), insbesondere zur Förderung der Nahrungs- und Brutbedingungen für den Eisvogel,

11. Wiederherstellung von Überflutungsräumen durch Polderrückbau als Rast- und Nahrungsflächen sowie Brutplatz (Schwäne, Gänse, Limikolen, Kranich).

12. Erhaltung von Gebüsch mit einer bodennahen Schicht aus dichten Gehölzen und angrenzenden, möglichst extensiv genutzten offenen Flächen (Sperbergrasmücke).

13. Erhalt von Hecken, Waldrändern oder Einzelgebüsch mit dornigen Sträuchern mit lückiger oder niedriger Krautschicht und angrenzendem Offenland (Neuntöter).

14. Erhaltung von Steilufeln als Bruthabitat für die Uferschwalbe.

15. Erhaltung sonniger Offenbereiche in oder am Rande von Wäldern trockenwarmer Standorte (Heidelerche).

§ 5

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. In dem in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers zu beeinträchtigen,

2. wasserstands- oder wasserabflussverändernde Gewässerbenutzungen und Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern und damit Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen; hierzu gehört insbesondere die Anlage von Flächenentwässerungen im Wald; zulässig bleibt die erforderliche Unterhaltung von Drainagen,

3. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder diese dort abzustellen soweit dies nicht der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken dient,

4. Erstaufforstungen vorzunehmen, sofern die dafür vorgesehenen Flächen nicht direkt an Wald angrenzen und größer als 5 Hektar sind,

5. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstige Sonderkulturen außerhalb des Waldes anzulegen,

6. Wildfütterungseinrichtungen, Kurrungen, Lagerplätze für Wildfutter oder Wildäcker sowie neue jagdliche Einrichtungen in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen, seggen- und binsenreichen

- Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Bachabschnitten, stehenden Kleingewässern anzulegen; jagdliche Maßnahmen aufgrund tierseuchenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt,
7. Dauergrünland einschließlich Feucht- und Salzgrünland umzubrechen oder in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
 8. außerhalb dafür ausgewiesener Wege oder Flächen oder außerhalb öffentlicher Verkehrswege Reitsport auszuüben,
 9. Windkraftanlagen oder Funkmasten zu errichten,
 10. lasergestützte Lichttechnik in Form sogenannter „Skybeamer“ einzusetzen,
 11. Badestellen anzulegen,
 12. Plätze aller Art, Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen oder wesentlich zu verändern,
 13. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen,
 14. bauliche Anlagen einschließlich Zeltplätze, Verkehrsanlagen, Lagerplätze, Steganlagen und sonstige Anlagen für den Wasser- und Angelsport, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen, wesentlich zu ändern oder zu errichten,
 15. Hecken, Einzelgebüsche, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes gänzlich oder teilweise zu beseitigen,
 16. Hunde außerhalb von Park- und Hofflächen ohne Leine zu führen, soweit es nicht zur ordnungsgemäßen Jagd und Landwirtschaft erforderlich ist,
 17. Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören können, durchzuführen,
 18. an Steilufeln zu klettern oder deren Zustand auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten bleiben vorbehaltlich des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der entsprechenden Landesvorschrift:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2, 7 und 15,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2, 4 und 5,
3. die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des Landesjagdgesetzes mit Ausnahme der Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 6,
4. eine beim Inkraft-Treten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. die erforderliche Unterhaltung von Gewässern, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Deichen, Straßen- und Wegen sowie Leitungen und Anlagen von Versorgungsträgern einschließlich der notwendigen Erneuerung von Anlagen,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen sowie erhebliche Sachwerte,
7. das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen, Wege und Plätze durch Beauftragte der Behörden in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, durch Ver- und Entsorgungsträger zur Ausübung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und durch Rettungsdienste im Einsatz sowie durch Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
8. alle hoheitlichen Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes dienen, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Hinweisen,
10. die Errichtung baugenehmigungsfreier baulicher Nebenanlagen auf Grundstücken, auf denen sich bereits Gebäude, die zu Wohn- oder Gewerbe-zwecken dauerhaft genutzt werden, befinden,
11. die Pflege, Erhaltung, Rekultivierung und Instandsetzung von Bau-/Garten-denkmälern gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes M-V,
12. bergbauliche Aktivitäten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden und für die beim Inkraft-Treten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht zu erwarten ist oder wenn die mit der beabsichtigten Maßnahme verbundenen - in § 5 Absatz 1 genannten Wirkungen, insbesondere die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nicht zu erwarten sind - oder wenn die mit der beabsichtigten Maßnahme verbundenen in § 5 Absatz 1 genannten Wirkungen (insbesondere die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nach § 4) nur unwesentlich sind oder durch Nebenbestimmungen abgewendet oder zeitlich begrenzt werden können.

(2) Von den Verboten nach § 5 kann die Landrätin als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 66 Absatz 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Bei der Erteilung von Befreiungen sind Nebenbestimmungen zulässig.

(3) Kann das in § 1 Absatz 3 bezeichnete Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden, ist insoweit § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder die entsprechende Landesvorschrift zu beachten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 Absatz 2 Nr. 1-17 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 6 zulässig ist oder eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Folgenbeseitigung

(1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann die Landrätin als untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

(2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung der Landrätin als untere Naturschutzbehörde durch geeignete Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen.

§ 10

Managementplan

Zur Umsetzung der in § 4 genannten Zielsetzungen und Maßnahmen kann ein Managementplan aufgestellt und fortgeschrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Für den Landkreis Rügen der Beschluss Nr. 13-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966, (Amtliche Bekanntmachung vom 06.02.1966) über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlerer Strelasund“.

2. Im Geltungsbereich dieser Verordnung die Änderungsverordnung Nr. 1 über das LSG „Mittlerer Strelasund“ vom 10.02.2006, Amtsblatt LK Rügen Nr. 102 vom 21.03.2006.

Bergen auf Rügen, den 18.01.2010

K. Kassner

Die Landrätin
Landkreis Rügen
Untere Naturschutzbehörde

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südwest-Rügen-Zudar“ vom 18.01.2010 mache ich gemäß § 31 Absatz 3 LNatG auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 30 LNatG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Rügen, Die Landrätin, Untere Naturschutzbehörde, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen, geltend gemacht worden ist. Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bergen auf Rügen, den 18.01.2010

K. Kassner

Die Landrätin
Landkreis Rügen
Untere Naturschutzbehörde

Anlagen

Anlage 1	Übersichtskarte
Anlage 2 Blatt 1	Abgrenzungskarte Blatt - Nr.:1
Anlage 2 Blatt 2	Abgrenzungskarte Blatt - Nr.:2
Anlage 2 Blatt 3	Abgrenzungskarte Blatt - Nr.:3
Anlage 2 Blatt 4	Abgrenzungskarte Blatt - Nr.:4
Anlage 2 Blatt 5	Abgrenzungskarte Blatt - Nr.:5
Anlage 2 Blatt 6	Abgrenzungskarte Blatt - Nr.:6
Anlage 2 Blatt 7	Abgrenzungskarte Blatt - Nr.:7